

**Die Konkordate und Kirchenverträge  
in der Bundesrepublik Deutschland**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**Die Konkordate und Kirchenverträge  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**ERSTER BAND**



# Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland

Textausgabe für Wissenschaft und Praxis

ERSTER BAND

Herausgegeben von

Joseph Listl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik  
Deutschland** / hrsg. von Joseph Listl. – Textausg. für Wiss. u.  
Praxis. – Berlin: Duncker u. Humblot  
NE: Listl, Joseph [Hrsg.]

---

WG: 19;12;63	DBN 55.135165.9
1995/01	rr

Bd. 1 (1987)  
ISBN 3-428-06343-0

---

WG: 19;12;63	DBN 87.142452.5	87.11.05
1995/02*	rr	

Alle Rechte vorbehalten  
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-06343-0

## Vorwort

Die vorliegende Textausgabe der Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland gibt den Stand vom 1. Juli 1987 wieder. Sie stellt sich die Aufgabe, gleichermaßen den Bedürfnissen der Wissenschaft und der Rechts- und Verwaltungspraxis zu dienen. Sämtliche Staatskirchenverträge sind in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt worden. Die Konkordate, deren deutscher und italienischer Text stets gleiche Kraft haben, wurden in ihrem deutschen und italienischen Wortlaut wiedergegeben.

Sofern die Staatskirchenverträge und anderen Dokumente in einem staatlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden sind, wurden sie dieser staatlichen Rechtsquelle entnommen. Sind Vertragstexte oder andere Schriftstücke nicht staatlicherseits, wohl aber in einem kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden, wurde ihr Wortlaut aus dem betreffenden kirchlichen Publikationsorgan abgedruckt. Vertragstexte und Dokumente, die weder von seiten des Staates noch von seiten der Kirche amtlich publiziert worden sind, wurden aus den Originaldokumenten abgedruckt, deren Wortlaut dem Herausgeber in sämtlichen Fällen von den staatlichen oder kirchlichen Behörden mit großer Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurde.

Um eine lückenlose Dokumentation der historischen Entwicklung des Staatskirchenvertragsrechts in den einzelnen Bundesländern zu gewährleisten und ein volles Verständnis der späteren staatskirchenvertraglichen Regelungen zu ermöglichen, wurden in einigen Fällen auch Konkordate und Kirchenverträge abgedruckt, die durch spätere Verträge ganz oder teilweise wieder aufgehoben worden sind. Wegen der besonders zahlreichen Novellierungen und Ergänzungen, die das Bayerische Konkordat vom 29. März 1924 und der Bayerische Kirchenvertrag vom 15. November 1924 in der Zwischenzeit erfahren haben, wurde diesen beiden Staatskirchenverträgen eine „bereinigte Fassung“ nach dem Stand vom 1. Juli 1987 beigegeben.

Soweit zu den Gesetzen, durch die die Staatskirchenverträge bestätigt worden sind, und zu den Verträgen selbst Regierungsbegründungen veröffentlicht worden sind, wurden diese ebenfalls in ihrem vollen Wortlaut in diese Sammlung aufgenommen. Ferner wurden die Bekanntmachungen über das Inkrafttreten der Verträge in den staatlichen Gesetzblättern und ebenso die in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlichten Protokolle über die Ratifikation und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konkordate abgedruckt. Dabei wurde dem lateinischen oder italienischen Originalwortlaut der in den *Acta Apostolicae Sedis* promulgierten Protokolle jeweils eine deutsche Übersetzung beigelegt. Einer Kommentierung der Texte der Konkordate und Kirchenverträge hat sich der Herausgeber aus

grundsätzlichen Erwägungen enthalten. Es soll in dieser Textausgabe nur der objektive Wortlaut der Vertragstexte geboten werden. Die bei den einzelnen Dokumenten angeführte Literatur ist zwar umfangreich, sie erhebt aber nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Die Literaturhinweise sollen dem Benutzer des Werkes, vor allem auch den Studierenden der Rechtswissenschaft, der Theologie und der Geschichte, Hinweise und Hilfen zu einem leichteren und tieferen Eindringen in die nicht selten komplexen Vertragsmaterien und deren jeweilige historische Zusammenhänge bieten. In diese Textausgabe konnten nur Staatskirchenverträge aufgenommen werden, denen eine größere Bedeutung zukommt und die von allgemeinerem Interesse sind. Auf die Aufnahme kleinerer vertraglicher Abmachungen und von Nebenverträgen, in denen oft nur eine Einzelfrage von relativ untergeordneter Bedeutung geregelt wurde, mußte verzichtet werden.

Aufrichtigen Dank schuldet der Herausgeber den Leitern und Mitarbeitern zahlreicher staatlicher und kirchlicher evangelischer und katholischer Behörden und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie ferner vielen Kollegen, die ihm mit großer Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit in zahlreichen Fällen Dokumente und Vertragstexte zur Verfügung gestellt und Einzelauskünfte erteilt haben. Nur dank dieser Hilfen war es möglich, die vorliegende Textsammlung in dieser Form und Vollständigkeit vorzulegen.

Als Redaktionsstelle für die Edition dieser Textausgabe diente das Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn. Für seinen unermüdlichen Einsatz und wertvolle Anregungen bei der redaktionellen Bearbeitung der in diesem Werk abgedruckten Dokumente dankt der Herausgeber seinem Mitarbeiter, Herrn *Lothar Block*, Bibliothekar und Bürovorsteher am Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn.

In Verehrung und großer Dankbarkeit weiß sich der Herausgeber dem verewigten Inhaber des Verlags Duncker & Humblot, Herrn Senator E. h. Ministerialrat a. D. Professor Dr. Dr. h. c. *Johannes Broermann* (17. 10. 1897 - 4. 11. 1984), verbunden, der dieses Werk mit großer Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit in das Verlagsprogramm seines Hauses aufgenommen hat. Der Dank des Herausgebers gilt ferner den beiden Geschäftsführern des Verlags Duncker & Humblot, Herrn Rechtsanwalt *Norbert Simon* und Herrn *Ernst Thamm*, für die Förderung und die verlegerische Betreuung sowie Frau *Gertraude Michitsch* für die stets harmonische Zusammenarbeit und die bewährte und gewohnte Sorgfalt bei der Herstellung und Drucklegung der Edition.

Augsburg/Bonn, den 4. Juli 1987

Prof. Dr. iur. Joseph Listl

Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Augsburg;  
Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen  
Deutschlands, Bonn

# Gesamtübersicht

## ERSTER BAND

### *Einleitung*

<b>Konkordate und Kirchenverträge</b> .....	3
---	---

### *Erster Teil*

<b>Staatskirchenverträge mit dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland</b> .	25
---	----

### *Zweiter Teil*

<b>Staatskirchenverträge mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Preußen</b> .....	131
1. Abschnitt: Baden-Württemberg .....	133
2. Abschnitt: Bayern .....	285
3. Abschnitt: Berlin .....	623
4. Abschnitt: Hamburg .....	729
5. Abschnitt: Hessen .....	741

## ZWEITER BAND

6. Abschnitt: Niedersachsen .....	1
7. Abschnitt: Nordrhein-Westfalen .....	203
8. Abschnitt: Rheinland-Pfalz .....	395
9. Abschnitt: Saarland .....	551
10. Abschnitt: Schleswig-Holstein .....	657
11. Abschnitt: Preußen .....	705
12. Abschnitt: Anhang .....	781
<b>Personenregister</b> .....	793
<b>Sachwortregister</b> .....	796





# Inhaltsverzeichnis

## ERSTER BAND

### EINLEITUNG

#### **Konkordate und Kirchenverträge** 3

### ERSTER TEIL

#### **Staatskirchenverträge mit dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland**

A. Katholische Kirche	27
I. Reichskonkordat vom 20. Juli 1933	27
Vorbemerkung: Abschluß und Fortgeltung des Reichskonkordats	27
1. Gesetz vom 12. September 1933 zur Durchführung des Reichskonkordats	33
2. Bekanntmachung vom 12. September 1933 über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl	33
3. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich nebst Schlußprotokoll vom 20. Juli 1933	34
4. Geheimanhang zum Reichskonkordat	60
II. Abkommen vom 27. Juni 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und 1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. den Erzbistümern und Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet	62
III. Katholische Militärseelsorge	66
1. Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr vom 31. Juli 1965	66
2. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr vom 6. April 1987 über den Einsatz von Pastoralreferenten in der Katholischen Militärseelsorge	80
IV. Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 29. Juli/12. August 1965	85
1. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1965 betreffend die Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz	85

2. Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den katholischen Bischöfen in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Juli/12. August 1965 über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz .....	85
<b>B. Evangelische Kirche .....</b>	<b>94</b>
I. Vertrag über die evangelische Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 .....	94
1. Gesetz vom 26. Juli 1957 über die Militärseelsorge .....	94
2. Bekanntmachung vom 1. August 1957 über das Inkrafttreten des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge .....	95
3. Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. Februar 1957 zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge nebst Schlußprotokoll .....	96
4. Regierungsbegründung zum Gesetz vom 26. Juli 1957 über die Militärseelsorge und zum Vertrag vom 22. Februar 1957 über die evangelische Militärseelsorge .....	107
II. Abkommen vom 27. Juni 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und 1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. den Erzbistümern und Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet .....	120
III. Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 20. - 23. Juli/12. August 1965 .....	120
1. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1965 betreffend die Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz .....	120
2. Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den evangelischen Landeskirchen von Braunschweig, Bayern, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Lübeck und Schleswig-Holstein vom 20./21./22./23. Juli/12. August 1965 über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz .....	120

## ZWEITER TEIL

### **Staatskirchenverträge mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Preußen**

#### **1. Abschnitt: Baden-Württemberg**

<b>A. Katholische Kirche .....</b>	<b>135</b>
I. Badisches Konkordat vom 12. Oktober 1932 .....	135
1. Gesetz vom 9. Dezember 1932 zu dem Vertrag (Konkordat) mit dem Heiligen Stuhle .....	135
2. Bekanntmachung vom 11. März 1933 über die Ratifikation des Konkordats .....	136

3. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden nebst Schlußprotokoll vom 12. Oktober 1932 und Zusatzprotokoll vom 7./10. November 1932 .....	136
4. Regierungsbegründung zum Badischen Konkordat .....	151
II. Baulast- und Ablösungsrichtlinien .....	174
1. Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Katholischen Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, vom 28. Januar 1956 zur Klärung von Zweifelsfragen, die bezüglich der Verpflichtungen des Landes aus der Innehabung von säkularisiertem Kirchengut entstanden sind .....	174
2. Richtlinien über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen (Baulastrichtlinien) von 1958/1963 .....	178
a) Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 5. Mai 1958 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen (Baulastrichtlinien 1958) .....	178
b) Novelle vom 16. April 1963 zu den Baulastrichtlinien 1958 .....	199
3. Ablösungsrichtlinien des Finanzministers Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1962 .....	201
III. Vereinbarungen über die Lehrerbildung vom Februar 1969 und September/Oktober 1975 .....	202
1. Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen vom 4. Februar 1969 über die Lehrerbildung .....	202
2. Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen vom September/Oktober 1975 über die Berufung von Dozenten für Theologie/Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen .....	204
3. Interpretationserklärung des Ministers für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 29. Januar 1981 betreffend die Anpassung der Vereinbarung von 1969/75 zwischen den Kirchenleitungen und der Landesregierung über die Mitwirkung der Kirchen bei der Bestellung von Dozenten für Theologie/Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen .....	205
IV. Allgemeine Richtlinien des Justizministers Baden-Württemberg vom 25. April 1977 für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg .....	206
V. Teilnahme am Religionsunterricht .....	210
1. Verwaltungsvorschrift vom 31. März 1983 .....	210
2. Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg vom 31. März 1983 .....	212
B. Evangelische Kirche .....	214
I. Badischer Kirchenvertrag vom 14. November 1932 .....	214
1. Gesetz vom 9. Dezember 1932 zu dem Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens .....	214

2. Bekanntmachung vom 11. März 1933 über die Ratifikation des Vertrags mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens . . . . .	214
3. Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens nebst Schlußprotokoll vom 14. November 1932 . . . . .	215
4. Regierungsbegründung zum Badischen Kirchenvertrag . . . . .	222
5. Übereinkommen vom 28. Juli/31. August 1983 über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Kirchenvertrags vom 14. 11. 1932 . . . . .	245
II. Baulast- und Ablösungsrichtlinien . . . . .	247
1. Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 15. August 1956 zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind . . . . .	247
2. Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 5. Mai 1958 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen (Baulastrichtlinien) i. d. F. der Novelle vom 11. Juli 1963 . . . . .	250
3. Ablösungsrichtlinien des Finanzministers Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1962 . . . . .	276
III. Vereinbarungen über die Lehrerbildung vom Februar 1969 und September/Okttober 1975 . . . . .	276
1. Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen vom 4. Februar 1969 über die Lehrerbildung . . . . .	276
2. Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen vom September/Okttober 1975 über die Berufung von Dozenten für Theologie/Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen . . . . .	276
3. Interpretationserklärung des Ministers für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 29. Januar 1981 betreffend die Anpassung der Vereinbarung von 1969/75 zwischen den Kirchenleitungen und der Landesregierung über die Mitwirkung der Kirchen bei der Bestellung von Dozenten für Theologie/Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen . . . . .	277
IV. Allgemeine Richtlinien des Justizministers Baden-Württemberg vom 25. April 1977 für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg . . . . .	277
V. Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Mai 1978 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 . . . . .	277
VI. Teilnahme am Religionsunterricht . . . . .	281
1. Verwaltungsvorschrift vom 31. März 1983 . . . . .	281
2. Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg vom 31. März 1983 . . . . .	281

VII. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat der Landeskirche in Württemberg vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Abs. 3 SchG) .....	282
--	-----

## 2. Abschnitt: Bayern

A. Katholische Kirche .....	287
I. Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924 .....	287
1. Gesetz vom 15. Januar 1925 zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen .....	287
2. Bekanntmachung vom 24. Januar 1925 über die Ratifikation des Konkordats .....	288
3. Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 .....	289
4. Regierungsbegründung zum Gesetz, zum Konkordat und zu den Kirchenverträgen .....	303
5. Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern .....	319
6. Vollzugsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 1925 zu Artikel 14 § 3 des Bayerischen Konkordats, betreffend die Besetzung der Pfarreien .....	321
7. Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 1931 betreffend den Vollzug des Artikels 14 § 3 Satz 2 des Bayerischen Konkordats .....	324
II. Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (Baupflichtrichtlinien) von 1963/1971 .....	325
1. Vereinbarung von 1963 .....	325
a) Bekanntmachung vom 20. März 1963 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden .....	325
b) Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben katholischen Diözesen in Bayern vom 5./6./28. Februar 1963 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden nebst Protokollnotizen sowie Anlage 1 bis 3 .....	325
c) Bekanntmachung vom 6. Juli 1964 über den Vollzug der Baupflichtrichtlinien (VB-BaupflR) .....	358
2. Vereinbarung von 1971 .....	366
a) Bekanntmachung vom 15. Juli 1971 über die Änderung der Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (KMBl. 1963 S. 235) .....	366
b) Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben katholischen Diözesen in Bayern vom 19. März/13./17./25. Mai/9./16./18./29. Juni 1971 über die Änderung der Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (KMBl. 1963 S. 235) .....	366

III. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben katholischen Diözesen in Bayern vom 18. März/9. April 1964 über Leistungen des Freistaates Bayern an die sieben katholischen Diözesen in Bayern in der Zeit vom 1. Januar 1964 mit 31. Dezember 1973 .....	369
IV. Vertrag vom 2. September 1966 über die Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Freising .....	373
1. Bekanntmachung vom 3. November 1966 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über die Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Freising und die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden der katholischen Theologie an der Universität München .....	373
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 2. September 1966 über die Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Freising und die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden der katholischen Theologie an der Universität München .....	374
3. Erläuterung zum Vertragswerk .....	376
V. Vertrag vom 2. September 1966 über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Regensburg .....	377
1. Bekanntmachung vom 3. November 1966 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Regensburg .....	377
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 2. September 1966 über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Regensburg .....	378
3. Erläuterung zum Vertragswerk .....	380
VI. Vertrag vom 7. Oktober 1968 zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	383
1. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1968 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	383
2. Bekanntmachung vom 25. Februar 1969 über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	384
3. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Oktober 1968 zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	384
4. Erläuterungen zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	391
Anlage I: Schlußprotokoll der Verhandlungskommissionen der CSU, SPD und FDP vom 6. Februar 1968 .....	392
Anlage II: Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 7. Oktober 1968 betreffend die Änderung und Ergänzung der Artikel 5 und 6 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	395

Anlage III: Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 7. Oktober 1968 betreffend das Verhältnis des Vertrages vom 7. Oktober 1968 zum Reichskonkordat .....	398
VII. Vertrag vom 17. September 1970 über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg .....	398
1. Bekanntmachung vom 12. November 1970 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg .....	398
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 17. September 1970 über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg nebst Schlußprotokoll .....	399
3. Erläuterungen zum Vertragswerk .....	403
VIII. Vertrag vom 4. September 1974 zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 .....	405
1. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1974 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968 .....	405
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974 zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968 ...	406
3. Schlußprotokoll .....	421
4. Erläuterungen zum Vertragswerk .....	427
Anlage: Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 4. September 1974 .....	441
IX. Vertrag vom 7. Juli 1978 zur Änderung des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	447
1. Bekanntmachung vom 29. September 1978 betreffend den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 .....	447
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Juli 1978 zur Änderung des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 nebst Schlußprotokoll .....	448
3. Erläuterungen zum Vertragswerk .....	453
Anlage: Notenwechsel zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 7. Juli 1978 .....	459
X. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den Erzdiözesen München und Freising sowie Bamberg, den Diözesen Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstätt und Würzburg vom 29. Juni 1979/28. März 1980 über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts nach Art. 45 Volksschulgesetz (VoSchG) .....	462
XI. Notenwechsel vom 1./5. März 1980 über die Umbenennung der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt .....	467



1. Bekanntmachung vom 18. März 1980 betreffend den Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zu Art. 5 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924	467
2. Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 1./5. März 1980 über die Umbenennung der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt	468
XII. Verwaltungsvereinbarung zwischen den Erzdiözesen München-Freising und Bamberg sowie den Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg und der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Februar 1982 über die katholische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten	470
1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Februar 1982 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen über die katholische und die evangelische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten	470
2. Verwaltungsvereinbarung zwischen den Erzdiözesen München-Freising und Bamberg sowie den Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg und der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Februar 1982 über die katholische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten	471
XIII. Bereinigte Fassung des Bayerischen Konkordats und des Schlußprotokolls (Stand 1. 7. 1987)	474
B. Evangelische Kirche	508
I. Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924	508
1. Gesetz vom 15. Januar 1925 zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen	508
2. Bekanntmachung vom 13. Februar 1925 zum Vollzuge der Verträge zwischen dem Bayerischen Staate und den Evangelischen Kirchen	508
3. Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924	508
4. Regierungsbegründung zum Gesetz, zum Konkordat und zu den Kirchenverträgen	516
5. Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern	516
II. Vertrag mit der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) vom 15. November 1924	517
1. Gesetz vom 15. Januar 1925 zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen	517
2. Bekanntmachung vom 13. Februar 1925 zum Vollzuge der Verträge zwischen dem Bayerischen Staate und den Evangelischen Kirchen	517
3. Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) vom 15. November 1924	517
4. Regierungsbegründung zum Gesetz, zum Konkordat und zu den Kirchenverträgen	523

5. Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern .....	523
III. Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (Baupflichtrichtlinien) von 1962/1971 .....	523
1. Vereinbarung von 1962 .....	523
a) Bekanntmachung vom 20. März 1963 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden .....	523
b) Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 4./28. Dezember 1962 über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden nebst Protokollnotizen sowie Anlage 1 bis 3 .....	524
c) Bekanntmachung vom 6. Juli 1964 über den Vollzug der Baupflichtrichtlinien (VB-BaupflR) .....	546
2. Vereinbarung von 1971 .....	547
a) Bekanntmachung vom 15. Juli 1971 in Ergänzung der Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 15. Juli 1971 (KMBL S. 916) .....	547
b) Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. März/12. Mai 1971 über die Änderung der Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (KMBL 1963 S. 235) .....	547
IV. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. März/27. April 1964 über Leistungen des Freistaates Bayern an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Zeit vom 1. Januar 1964 mit 31. Dezember 1973 .....	550
V. Vertrag vom 20. Juni 1967 über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München .....	552
1. Bekanntmachung vom 21. März 1968 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München ..	552
2. Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. Juni 1967 über die Evang.-Theol. Fakultät der Universität München .....	553
3. Erläuterung zum Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967 .....	554
VI. Vertrag vom 7. Oktober 1968 zur Änderung des Vertrags vom 15. November 1924 .....	556
1. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1968 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	556

2. Bekanntmachung vom 25. Februar 1969 über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	556
3. Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. Oktober 1968 zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	557
4. Erläuterungen zum Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	560
Anlage I: Schlußprotokoll der Verhandlungskommissionen der CSU, SPD und FDP vom 6. Februar 1968 .....	561
Anlage II: Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 7. Oktober 1968 betreffend Artikel 5, 6, 9 und 13 des Vertrages .....	564
VII. Vertrag vom 12. September 1974 zur Änderung des Vertrags vom 15. November 1924 .....	565
1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	565
2. Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12. September 1974 zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	566
3. Notenwechsel zwischen dem Landesbischof und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 12. September 1974 .....	571
4. Erläuterungen zum Vertragswerk .....	574
VIII. Vertrag vom 10. Juli 1978 zur Änderung des Vertrags vom 15. November 1924 .....	578
1. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	578
2. Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. Juli 1978 zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 .....	579
3. Notenwechsel zwischen dem Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 10. Juli 1978 .....	583
4. Erläuterungen zum Vertragswerk .....	585
IX. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 9. Oktober 1979/28. März 1980 über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts nach Art. 45 Volksschulgesetz (VoSchG) .....	588

X.	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Februar 1982 über die evangelische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten . . . . .	592
1.	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Februar 1982 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen über die katholische und die evangelische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten . . . . .	592
2.	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Februar 1982 über die evangelische Seelsorge in den bayerischen Justizvollzugsanstalten . . .	593
XI.	Vereinbarung vom 19. September/22. Oktober 1984 über die von primär baupflichtigen kirchlichen Stiftungen zu erbringenden Leistungen . . . . .	596
1.	Bekanntmachung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 3. Dezember 1984 betreffend die staatliche Baupflicht an Kultusgebäuden; hier: Abschluß eines Vertrages über die von den primär baupflichtigen Kirchenstiftungen zu tragenden Aufwendungen	596
2.	Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. September/22. Oktober 1984 über die von primär baupflichtigen kirchlichen Stiftungen zu erbringenden Leistungen . . . . .	597
XII.	Vertrag vom 20. November 1984 zur Änderung des Vertrags vom 15. November 1924 . . . . .	599
1.	Bekanntmachung vom 18. Juli 1985 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 . . . . .	599
2.	Bekanntmachung vom 22. April 1986 über das Inkrafttreten des Vertrags vom 20. November 1984 zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 . . . . .	600
3.	Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1984 zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 . . . . .	600
4.	Regierungsbegründung zum Vertrag . . . . .	602
XIII.	Bereinigte Fassung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Stand 1. 7. 1987) . . . . .	604
C.	Sonstige Religionsgemeinschaften . . . . .	616
I.	Altkatholische Kirche in Bayern . . . . .	616
	Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Altkatholischen Kirche in Bayern vom 22. Oktober 1986/28. April 1987 über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts . . . . .	616

II. Russisch-orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland .....	619
Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Russisch-orthodoxen Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland vom 10. November 1986/28. April 1987 über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts .....	619
<b>3. Abschnitt: Berlin</b>	
A. Katholische Kirche .....	625
I. Abschließendes Protokoll vom 2. Juli 1970 über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen .....	625
II. Vereinbarungen zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin vom 27. April 1981 .....	642
1. Vereinbarung zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin vom 27. April 1981 betreffend Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 hinsichtlich Eltern-Kinderspielkreisen (Miniclubs) der katholischen Kirchengemeinden .....	642
2. Vereinbarung vom 27. April 1981 hinsichtlich schulrechtlicher Regelungen .....	644
a) Vereinbarung zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin vom 27. April 1981 betreffend Änderung und Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 hinsichtlich schulrechtlicher Regelungen .....	644
b) Schreiben des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 24. März 1981 an den Generalvikar des Bistums Berlin .....	647
c) Regierungsbegründung zu dieser Vereinbarung .....	648
III. Vereinbarung zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin vom 15. Oktober 1986 .....	652
1. Vereinbarung zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin vom 15. Oktober 1986 betreffend Änderung und Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 27. April 1981 .....	652
2. Briefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bischofs von Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 15. Oktober 1986 .....	655
3. Regierungsbegründung zur Vereinbarung .....	659
B. Evangelische Kirche .....	676
I. Abschließendes Protokoll vom 2. Juli 1970 über Besprechungen zwischen Vertretern des Evangelischen Konsistoriums in Berlin (West) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen .....	676

II. Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin vom 27. April 1981 .....	698
1. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin vom 27. April 1981 betreffend Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 hinsichtlich Eltern-Kinderspielkreisen (Miniclubs) und Schulkindergruppen der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise .....	698
2. Vereinbarung vom 27. April 1981 hinsichtlich schulrechtlicher Regelungen .....	700
a) Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin vom 27. April 1981 betreffend Änderung und Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 hinsichtlich schulrechtlicher Regelungen .....	700
b) Schreiben des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 24. März 1981 an den Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) .....	703
c) Regierungsbegründung zu dieser Vereinbarung .....	704
III. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin vom 15. Oktober 1986 .....	705
1. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin vom 15. Oktober 1986 betreffend Änderung und Ergänzung des Abschließenden Protokolls vom 2. Juli 1970 in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 27. April 1981 .....	705
2. Briefwechsel zwischen dem Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 15. Oktober 1986 .....	708
3. Regierungsbegründung zur Vereinbarung .....	711
C. Jüdische Gemeinde zu Berlin .....	712
I. Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Senat von Berlin vom 8. Januar 1971 zur Regelung gemeinsam interessierender Fragen .....	712
II. Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Senat von Berlin vom 16. Oktober 1974 zur Änderung der Vereinbarung vom 8. Januar 1971 .....	718
III. Vereinbarung vom 20. September 1982 .....	720
1. Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Senat von Berlin vom 20. September 1982 zur Änderung der Vereinbarung vom 8. Januar 1971 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Oktober 1974 .....	720
2. Regierungsbegründung zur Vereinbarung .....	722

**4. Abschnitt: Hamburg**

## A. Katholische Kirche

B. Evangelische Kirche .....	731
I. Verträge vom 2. Juni 1954 und 17. Dezember 1980 über evangelische Kirchenmusik .....	731
1. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 2. Juni 1954 über die Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg .....	731
2. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 17. Dezember 1980 über die Neuordnung des Fachgebiets Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg .....	735
II. Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet vom 10. Dezember 1964 zur Ordnung des Religionsunterrichts .....	738

**5. Abschnitt: Hessen**

A. Katholische Kirche .....	743
I. Vertrag vom 9. März 1963 .....	743
1. Gesetz vom 4. Juli 1963 zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen .....	743
2. Bekanntmachung vom 7. August 1963 über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen .....	744
3. Vertrag zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 9. März 1963 .....	744
4. Regierungsbegründung zum Gesetz und zum Vertrag .....	748
II. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Limburg, Fulda, Mainz und dem Erzbistum Paderborn vom 21./24./27. Oktober/9. November/1. Dezember 1966 über die Gestellung von Religionslehrern .....	752
III. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Limburg, Fulda, Mainz und dem Erzbistum Paderborn vom 8. Januar/2./5./10./16. April 1973 über die nebenberufliche Erteilung katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen .....	759
IV. Vertrag vom 29. März 1974 zur Ergänzung des Vertrages vom 9. März 1963 ..	764
1. Gesetz vom 4. September 1974 zu dem Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen .....	764
2. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1974 über das Inkrafttreten des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen .....	766

3. Vertrag zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 nebst Schlußprotokoll	766
4. Regierungsbegründung zum Gesetz und zum Vertrag	775
V. Vereinbarung vom 12./25. Februar/2./15./18. März 1976 über die Gestellung von Religionslehrern	782
1. Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 7. Dezember 1976	782
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Limburg, Fulda, Mainz und dem Erzbistum Paderborn vom 12./25. Februar/2./15./18. März 1976 über die Gestellung von Religionslehrern, soweit sie nicht Geistliche im Sinne der Vereinbarung von 1966 (ABl. 1976 S. 583) sind (2. Vereinbarung)	782
VI. Vereinbarung vom 26. August 1977 über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten	788
1. Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. Oktober 1977	788
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz vom 26. August 1977 über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten	788
3. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (in Kraft getreten am 1. September 1977) mit Bekanntmachung vom 10. November 1977	792
4. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten	796
a) Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz. Bekanntmachung vom 9. Mai 1984	796
b) Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977	796
VII. Vereinbarung vom 14. Juni 1984 über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei	797
1. Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Juni 1984	797
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz vom 14. Juni 1984 über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei	798
B. Evangelische Kirche	801
I. Vertrag vom 18. Februar 1960	801
1. Gesetz vom 10. Juni 1960 zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen	801
2. Bekanntmachung vom 29. Juli 1960 über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Evangelischen Landeskirchen in Hessen	802



3. Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 nebst Schlußprotokoll .....	802
4. Regierungsbegründung zum Gesetz und zum Vertrag .....	817
II. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1./19./23./27. Dezember 1966 über die Gestellung von Religionslehrern .....	826
III. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8./15. Januar/13. März/10. Mai 1973 über die nebenberufliche Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen .....	832
IV. Vereinbarung vom 12. Februar/10. Juni/28. Juli/18. November 1976 .....	837
1. Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 7. Dezember 1976 .....	837
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Februar/10. Juni/28. Juli/18. November 1976 über die Gestellung von Religionslehrern, soweit sie nicht Geistliche im Sinne der Vereinbarung von 1966 (ABl. 1976 S. 583) sind (2. Vereinbarung) .....	838
V. Vereinbarung vom 26. August 1977 über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten .....	844
1. Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. Oktober 1977 .....	844
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. August 1977 über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten .....	844
3. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (in Kraft getreten am 1. September 1977) mit Bekanntmachung vom 10. November 1977 .....	849
4. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. April/15. Juni 1979 über die Errichtung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle im Anschluß an die Vereinbarung über die Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977, insbesondere deren Artikel 13 .....	849
5. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten .....	851
a) Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz. Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 .....	851
b) Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977 .....	851

VI. Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Lande Hessen vom 18. Oktober/23. November 1977 über die Einrichtung einer Professur für Evangelische Theologie an der Gesamthochschule Kassel	852
VII. Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei vom 18./21./30. Mai/14. Juni 1984	855
1. Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Juni 1984	855
2. Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18./21./30. Mai/14. Juni 1984 über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei	855
C. Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen	858
Vertrag vom 11. November 1986	858
1. Gesetz vom 1. Dezember 1986 zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	858
2. Bekanntmachung vom 8. Januar 1987 über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	859
3. Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986	860
4. Regierungsbegründung zum Gesetz und zum Vertrag	862

## Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Auf Anordnung
a. a. O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abg.	Abgeordnete(r)
abgedr.	abgedruckt
ABl., Amtsbl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abschl.	abschließend(e, er, es)
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
Aktz., Az.	Aktenzeichen
amtl.	amtlich(e, er, es)
Amtsbl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung(en)
Ap.	Apostolicus (-ca, -cum)
Apost., Apostol.	Apostolisch(e, er, es)
ArchKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art., art.	Artikel, articulo, articulus
ATO	Allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
Aufl.	Auflage
AV	Allgemein(e) Verfügung
Az.	Aktenzeichen
bad.	badisch(e, er, es)
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
bay., bayer., bayr.	bayerisch(e, er, es)
BayBG	Bayerisches Beamten-gesetz
BayBS	Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
BayBSVJu	Bereinigte Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften
bayer.	bayerisch(e, er, es)
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayK	Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924
bayr.	bayerisch(e, er, es)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung

BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf., BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd., Bde.	Band, Bände
BDA	Besoldungsdienstalter
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt(e, er, es)
BerSchG	Landesgesetz über öffentliche berufsbildende Schulen (Rheinland-Pfalz)
BesGr.	Besoldungsgruppe
betr.	betreffend(e, er, es)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL., Bundesgesetzbl.	Bundesgesetzblatt
BLR	Baulastrichtlinien
BMI	Bundesminister des Innern
Br.	Breisgau; Bruder
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BS	Sammlung des bereinigten Landesrechts
BT	Deutscher Bundestag
Buchst.	Buchstabe(n)
Bundesgesetzbl.	Bundesgesetzblatt
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
c., can.	canon
ca.	circa
can.	canon
Canc.	Cancellaria (lat. für „Kanzlei“)
cann.	canones
cap., capov.	capoverso (ital. für „Absatz“)
Card.	Cardinalis
cfr.	confer (lat. für „vgl.“)
CIC, CJC, Cod. iur. can.	Codex Iuris Canonici

CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici von 1983
CJC	Codex Iuris Canonici
Cod. iur. can.	Codex iuris canonici
CSU	Christlich Soziale Union
d.	das, dem, den, der, des, die
D.	Doktor der (ev.) Theologie
das.	dasselbst
DAW	Dienstanweisung
DBl.	Dienstblatt des Senats von Berlin
DD	Doctor of Divinity (in Großbritannien u. im Commonwealth: Doktor der Theologie)
Dek.	Dekanat
ders.	derselbe
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en)
Diss.	Dissertation
d. J.	dieses Jahres
DM	Deutsche Mark
d. M.	dieses Monats
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPf.	(Deutsche) Pfennige
Dr.	Doktor
Dr. iur. utr.	Doctor iuris utriusque (Doktor beider Rechte)
Drs., Drucks.	Drucksache(n)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DWV	Dienstwohnungsvorschriften
ebd.	ebenda
E. h.	Ehren halber
einschl.	einschließlich
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
epd	Evangelischer Pressedienst
Erl.	Erlaß
erw.	erweitert(e, er, es)
erzb.	erzbischöflich(e, er, es)

EssGespr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Begr. von J. Krautscheidt u. H. Marré. Hrsg. von H. Marré u. J. Stütting, Bd. 1 - 21, Münster 1969 - 1986
etc.	et cetera
ev., evang.	evangelisch(e, er, es)
e.V.	eingetragener Verein
evang.	evangelisch(e, er, es)
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
f.	folgende (Seite); für
f., fto	fatto (ital. für „gez.“)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende (Seiten)
FLG	Freireligiöse Landesgemeinschaft
Fr.	Frater
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
fto	fatto (ital. für „gez.“)
fürstl.	fürstlich(e, er, es)
g.	genannt(e, er, es)
G, Ges.	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GBl.	Gesetzblatt
Geb.	Gebäude
geh.	geheftet
gem.	gemäß
Ges.	Gesetz
Gesetzsamml., GS	Gesetzsammlung
Ges. u. VOBl., GV, GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
gez.	gezeichnet
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gesetzsammlung
GS. NW.	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen
G. u. Ver. Sg.	Neue Gesetz- und Verordnungsammlung für das Königreich Bayern (von K. Weber)
GV, GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

H.	Heft
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz
HdbBayStKirchR	Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. Von O. J. Voll unter Mitwirkung von J. Störle, München 1985
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. von J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Regensburg 1983
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von E. Friesenhahn u. U. Scheuner i.V.m. J. Listl, 2 Bde., Berlin 1974/1975
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Ch. Flämig, V. Grellert, O. Kimminich, E.-J. Meusel, H. H. Rupp, D. Scheven, H. J. Schuster, F. Graf Stenbock-Fermor, 2 Bde., Berlin/Heidelberg 1982
Heil., Hl.	Heilig(e, en, er)
hess.	hessisch(e, er, es)
HessVerf., HV	Verfassung des Landes Hessen
H. H.	Hochwürdigste(n, r) Herr(n)
Hl.	Heilig(e, en, er)
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; Hochschulrahmengesetz
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HV	Verfassung des Landes Hessen
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
i. A.	im Auftrag
i. B.	in Buchstaben; in Brisgovia
i. Br.	im Breisgau
i. d. F.	in der Fassung
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinn
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
IPTS	Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule (Schleswig-Holstein)
i. S.	im Sinne
ital.	italienisch(e, er, es)
i. V.	in Verbindung; in Vertretung
i. V. m.	in Verbindung mit
J.	Jahr
Jg., Jhg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert
Jhg.	Jahrgang

JMBL.	Justizministerialblatt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jr. Nr.	Journal-Nummer
JuM	Justizminister
jur.	juris; juristisch(e, er, es)
JZ	Juristenzeitung
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
kan.	kanonistisch(e, er, es)
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
Kap.	Kapitel
Kard.	Kardinal
kath.	katholisch(e, er, es)
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
kgL.	königlich(e, er, es)
kirchl.	kirchlich(e, er, es)
KiStG	Kirchensteuergesetz
KiWV.	Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der staatlichen Amtswohnungen evangelischer und katholischer Kirchenstellen sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von zugehörigen Gärten (Finanzministerium Württemberg)
KM	Kultusminister(ium)
KMBL.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
K. u. U.	Kultus und Unterricht
k. w.	künftig wegfallend(e Stelle)
l.	Liter
LABG	Lehrerausbildungsgesetz
lat.	lateinisch(e, er, es)
LBesG, LBG	Landesbesoldungsgesetz
LBesO	Landesbesoldungsordnung
LBG	Landesbeamtengesetz; Landesbesoldungsgesetz
LD	Landtagsdrucksache
lett.	lettera (ital. für „Buchstabe“)
lfd.	laufend(e, er, es)
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
lipp.	lippisch(e, er, es)
lit.	litera
Lit.	Literatur
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz



L. S.	Loco Sigilli
Ltd.	Leitend(e, er)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
luth.	lutherisch(e, er, es)
LV	Landesverfassung
L.-V.	Landesverordnungen (Lippe)
m.	mit
M	Mark
Mag.	Magister
maschinenschriftl., mschr.	maschinenschriftlich
MBI.	Ministerialblatt
MdJ.	Minister der Justiz
m. E.	meines Erachtens
ME, Min-Entschl.	Ministerialentschließung
Mill., Mio	Million(en)
Min-Entschl.	Ministerialentschließung
Mio	Million(en)
Mons., Msgr.	Monsignore
mschr.	maschinenschriftlich
Msgr.	Monsignore
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n., no., num.	numero
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
nds., nieders.	niedersächsisch(e, er, es)
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n. F., N. F.	neue Fassung; neue Folge
nieders.	niedersächsisch(e, er, es)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	numero
Nr(n).	Nummer(n)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
num.	numero
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
o.	oben; ohne
o. a.	oben angeführt(e, er, es)

o. ä.	oder ähnlich(e, er, es)
ÖArchKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt(e, er, es)
o. J.	ohne Jahr
OKR	Oberkirchenrat
old.	oldenburgisch(e, er, es)
o. ö.	ordentlich(e, er) öffentlich(e, er) (Professor)
O.S.B.	Ordo Sancti Benedicti
OVBl.	Oberhirtliches Verordnungsblatt (für das Bistum Speyer)
p. a.	pro anno
Parz.	Parzelle
per.	periodo (ital. für „Satz“)
PH	Pädagogische Hochschule(n)
phil.	philologisch(e, er, es); philosophisch(e, er, es)
Pkw, PKW	Personenkraftwagen
PP.	Pastor pastorum (nach dem Namen von Päpsten)
pr., preuß.	preußisch(e, er, es)
Präs.	Präsident(en)
preuß.	preußisch(e, er, es)
PreußK	Preußisches Konkordat vom 14. Juni 1929
PrGKG	Preußisches Gerichtskostengesetz
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
PrivSchG	Privatschulgesetz
Prof.	Professor(en)
prot.	protestantisch(e, er, es)
rd.	rund
RdErl.	Runderlaß
r. d. Rhs.	rechts des Rheins
ref.	reformiert(e, er, es)
reg.	registratum
Reg.	Regierender (Bürgermeister von Berlin)
RegBl.	Regierungsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rheinl.-PfalzVerf.	Verfassung für Rheinland-Pfalz
rhd.-pfälz.:	rheinland-pfälzisch(e, er, es)
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RK	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933

RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921
RM	Reichsmark
röm.	römisch(e, er, es)
R. P.	(Badische) Rechtspraxis
Rpfl.	Rechtspflege
RV	Reichsverfassung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Sanct(a, ae, i, us); Sant(a, o); Satz; Seite
Sb.	Sonderband
S. C.	Sacra Congregatio
SchG, SchulG	Schulgesetz
schlesw.-holst.	schleswig-holsteinisch(e, er, es)
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
SchoG, SchOG	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens
SchulG	Schulgesetz
SchVerwG, SchVG	Schulverwaltungsgesetz
Se.	Seine (Exzellenz)
S. E.	Seine(r) Exzellenz
Ser.	Series
SGV NW.	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SMBl. NW	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
sog.	sogenannt(e, er, es)
Sp.	Spalte(n)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sr.	Seiner (Exzellenz)
S. R. E.	Sacra(e) Romana(e) Ecclesia(e)
St.	Sankt
staatl.	staatlich(e, er, es)
Sten. Ber.	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StiG	Stiftungsgesetz
StL	Staatslexikon
StPO	Strafprozeßordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SUG	Saarländisches Universitätsgesetz
SVBl.	Schulverwaltungsblatt
SVerf	Verfassung des Saarlandes

techn.	technisch(e, er, es)
Tgb.	Tagebuch
theol.	theologisch(e, er, es)
tit.	titolare
Tit.	Titel
TO.A	Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
TRE	Theologische Realenzyklopädie. Hrsg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller, Berlin/New York 1977 ff.
TU	Technische Universität
u.	und; unter
U., Urt.	Urteil
u. a.	und andere(s); unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
u. a. m.	und andere(s) mehr
u. dgl.	und dergleichen
Urt.	Urteil
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
v.	vom, von
V., Verb.	Verbindung
VA	Bericht des Verfassungsausschusses – Aktenstück zu den Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Berlin 1920
VB-BaupflR	Bekanntmachung über den Vollzug der Baupflichtrichtlinien
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
verb.	verbessert(e, er, es)
Verb.	Verbindung
Verf.	Verfassung
VergGr., Vgr.	Vergütungsgruppe
vergl., vgl.	vergleiche
VermwLG	Gesetz über vermögenswirksame Leistungen
Verw.	Verwaltung
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vgr.	Vergütungsgruppe
v. H.	vom Hundert
V-Kartei	Veranlagungskartei
V-Listen	Veranlagungslisten
v. M.	vorigen Monats
VNV	Vorläufige Niedersächsische Verfassung
VO	Verordnung

VOBl.	Verordnungsblatt
vol.	Volumen
VOPR	Verordnung auf dem Gebiete des Preisrechts
vorl.	vorläufig(e, er, es)
VoSchG, VSchG	Volksschulgesetz
VvB	Verfassung von Berlin
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WeimRV, WRV, WV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WissHG	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
WRV, WV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WS	Wintersemester
WV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBIUV	Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen
ZBR	Zeitschrift für Bamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRG Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend(e, er, es)
z. Zt., z. Z.	zur Zeit

## **Einleitung**



## **Konkordate und Kirchenverträge**

### **I. Die Bedeutung der Konkordate und Kirchenverträge im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland**

Das Staatskirchenvertragsrecht, das die Konkordate und die evangelischen Kirchenverträge und die in neuester Zeit auch zwischen einzelnen Bundesländern und einigen kleineren Religionsgemeinschaften abgeschlossenen Vereinbarungen umfaßt, hat sich in Deutschland seit dem Ende des Ersten Weltkriegs bis zur Gegenwart stetig entwickelt. Diese Entwicklung wurde allerdings für zwei Jahrzehnte während der Herrschaft des Nationalsozialismus und der Phase der allmählichen Konsolidierung des Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse unterbrochen.

Dieser bemerkenswerte Prozeß, der während der Weimarer Zeit mit dem Abschluß der drei bayerischen Staatskirchenverträge des Jahres 1924 einsetzte, hat seither, begünstigt nicht zuletzt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die darin begründete Kulturhoheit der Länder, auf der Grundlage der religionsrechtlichen Parität, die einen der tragenden Grundpfeiler des Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland bildet, zum Abschluß einer großen Zahl von staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen der verschiedensten Art geführt, deren Fülle kaum mehr überschaubar ist. In keinem Staat der Welt ist in der Gegenwart das Staatskirchenvertragsrecht in so starkem Maße ausgebaut wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese trotz gelegentlicher Irritationen und Widerstände durch gegenläufige politische Bestrebungen und verschiedentlicher Kritik, die auch von einzelnen Vertretern der Staatsrechtslehre vorgetragen worden ist, kontinuierlich verlaufende und in der Gegenwart auf einem breiten politischen Konsens beruhende Entwicklung ergab sich keineswegs zufällig; sie wurde vielmehr in entscheidender Weise dadurch begünstigt, daß das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen der deutschen Bundesländer in seinen Grundelementen vorgegebene Staat-Kirche-Verhältnis, unbeschadet des Verbots einer Staatskirche (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WeimRV) und der verfassungsrechtlich gewährleisteten und gebotenen gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche in ihrem jeweiligen Eigenbereich, auf eine vielfältige, enge und freundschaftliche Kooperation zwischen dem Staat und den beiden Kirchen sowie den übrigen Religionsgemeinschaften angelegt ist. In der Doktrin der Staatskirchenrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland herrscht heute weitgehendes Einvernehmen. Unbeschadet der Unterordnung aller am weltlichen



Rechtsverkehr Teilnehmenden unter die Hoheit der staatlichen Verfassung, ist es die Besonderheit des Staatskirchenvertragsrechts, daß die Vertragspartner sich hier zu einer koordinationsrechtlichen Ordnung zusammenfinden, die auch im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat eine besonders angemessene und gerechte Form der Lösung der staatskirchenrechtlichen Probleme darstellt und sich als „förderliches Instrument zur Realisierung freiheitlich-demokratischer Staatlichkeit“ zum beiderseitigen Wohl von Staat und Kirche und letztlich der Menschen, die gleichzeitig Bürger des Staates und Glieder der Kirche sind, durchaus bewährt hat.<sup>1</sup>

Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende und durch ein vielfältiges und enges Geflecht von Staatskirchenverträgen in ihren Einzelheiten geregelte enge Kooperation zwischen Staat und Kirche besitzt ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen insbesondere in der institutionellen Garantie des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs (Art. 7 Abs. 2 und 3 GG); ferner in der Gewährleistung eines freien Schulwesens, das für konfessionelle Ausprägungen offen ist und gleichberechtigt neben dem öffentlichen Schulwesen und in Konkurrenz mit diesem besteht (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG); in der Berechtigung derjenigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Gläubigen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WeimRV); in der Garantie der Staatsleistungen als Ersatz für staatlicherseits vorgenommene Konfiskationen von Kirchengut und in der Gewährleistung des kirchlichen Eigentums (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 und 2 WeimRV); in der Garantie der Militär- und Anstaltsseelsorge (Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WeimRV); in der in verschiedenen Landesverfassungen enthaltenen Garantie des Bestandes der Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten (Art. 10 i. V. m. Art. 85 Bad.-Württ.Verf., Art. 150 Abs. 2 BayVerf., Art. 60 Abs. 2 HessVerf., Art. 39 Abs. 1 Rheinl.-PfalzVerf.). Das Staat-Kirche-Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland ist schließlich gekennzeichnet von einer vielfachen Zusammenarbeit der Kirchen mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der sozialen Hilfe, der Jugendhilfe, des Krankenhauswesens und auf dem gesamten weiten Gebiet von Caritas und Diakonie. Der Anspruch der Kirche, auf diesen Gebieten gemäß ihrem Selbstverständnis tätig zu sein, hat sein Fundament im Grundrecht der Religionsfreiheit, in deren Schutzbereich neben der Feier des Gottesdienstes und kultischer Handlungen auch die karitative Tätigkeit der Kirchen als eine Grundfunktion der Ausübung der christlichen Religion fällt.

Soweit in den genannten Fällen bereits im Grundgesetz eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche festgelegt ist, stellen diese selbst, wie *Ulrich Scheuener*

<sup>1</sup> *Alexander Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStKirchR I, S. 279, unter Bezugnahme auf *Alfred Albrecht*, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1965, S. 157; aus der neueren Literatur vgl. die Ausführungen bei *Axel Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München 1983, S. 105 - 112 und S. 234 - 240.

ausgeführt hat, konstituierende Bestandteile des gesamten Status der religiösen und weltanschaulichen Kräfte dar. Es würde dem Prinzip der Einheit der Verfassung und dem Gebot ihrer „zusammenstimmenden Auslegung“ durchaus widersprechen, wollte man diese Bestimmungen gegenüber der Norm der Religionsfreiheit in Art. 4 GG in das Verhältnis der Ausnahme zur Regel versetzen. Diese Vorschriften, die eine Zusammenarbeit vorsehen, bilden ihrerseits Bestandteile des gesamten religionsrechtlichen Systems des Grundgesetzes.<sup>2</sup>

Die staatskirchenrechtlichen Artikel des Grundgesetzes und die korrespondierenden Bestimmungen der meisten Landesverfassungen und ferner die diese Verfassungsbestimmungen konkretisierenden staatlichen Gesetze und Verordnungen ermöglichen und bewirken ein auf Dauer angelegtes, loyales und freundschaftliches Zusammenwirken der beiden Institutionen Staat und Kirche. Eine dauerhafte Friedensordnung zwischen Staat und Kirche fordert immer wieder einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den beiden Institutionen Staat und Kirche. Im Staatskirchenvertragsrecht erfolgt dieser Interessenausgleich nicht einseitig durch den Staat in der Form jederzeit revidierbarer Staatsgesetze, sondern vielmehr gerade durch einvernehmlich abgeschlossene Staatskirchenverträge, d. h. durch Konkordate mit der katholischen Kirche und durch den Konkordaten nachgebildete Verträge mit den evangelischen Kirchen und in neuester Zeit auch mit anderen kleineren kirchlichen Gemeinschaften. Im deutschen Staatskirchenrecht hat die Notwendigkeit der Errichtung einer dauerhaften Friedensordnung zwischen dem Staat und den Kirchen mit einer immanenten Zwangsläufigkeit zum Abschluß von Staatskirchenverträgen geführt. Die Staatskirchenverträge sind mit Vorrang dazu geeignet, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Interesse der Wahrung des für das Wohl des Staates unverzichtbaren konfessionellen Friedens auf eine dauerhafte rechtliche Grundlage zu stellen.

## II. Die Rechtsnatur der Konkordate und Kirchenverträge

In der staatskirchenrechtlichen Terminologie bildet der „Staatskirchenvertrag“ den Oberbegriff für die zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat abgeschlossenen „Konkordate“ und für die zwischen einem Staat und den auf seinem Hoheitsgebiet bestehenden evangelischen Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften abgeschlossenen „Kirchenverträge“.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Ulrich Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz. Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts, in: HdbStKirchR I, S. 65 ff.

<sup>3</sup> An Quellensammlungen zum Staatskirchenvertragsrecht sind zu nennen: Joseph Wenner, Reichskonkordat und Länderkonkordate, Paderborn, 1. Aufl. 1934, 7. verb. Aufl. 1964 (mit Nachtrag: Niedersächsisches Konkordat, Paderborn 1966); Werner Weber (Hrsg.), Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen, Bd. 1: 1962, Bd. 2: 1971; Lothar Schöppe, Konkordate seit 1800, Frankfurt a. M. / Berlin 1964; ders., Neue Konkordate und konkordatäre Vereinbarungen, Hamburg 1970; Hermann Weber (Hrsg.), Staatskirchenverträge, Textsammlung, München 1967.